

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 3/14 S

L 1 SV 381/14 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AS 85/14 ER (SG Ulm)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

.....,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und
den Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 17. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Ulm hat mit Beschluss vom 20.1.2014 den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.
Das LSG Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 17.2.2014 die gegen den oben genannten Beschluss des SG Ulm gerichtete Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 26.2.2014 beim BSG Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)